

# Satzung

## § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Modellflugverein (MFV) „Rügen“.
- (2) Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anerkennung als gemeinnützige Vereinigung an. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz "e. V." (§ 65 BGB).
- (3) Sitz des Vereins ist die Stadt Bergen auf Rügen.

## § 2 Ziele

Der Verein strebt als lokale Untergliederung die Mitgliedschaft im Verein "Deutscher Modellflieger Verband e. V.", Fachverband der Modellflieger in der Bundesrepublik Deutschland (kurz DMFV) an, anerkennt als solcher die Statuten und unterstützt die Ziele des DMFV.

## § 3 Tätigkeit

Der Verein wirkt mit bei der Verbreitung des Fluggedankens, insbesondere die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsportes auf breiter Grundlage in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- (1) Förderung des Erfahrungs- und Kennnisaustausches der Mitglieder
- (2) Förderung des Nachwuchses (Hilfestellung beim Erlernen des Modellfluges durch Lehrer-/Schülersystem),
- (3) Förderung der Mitglieder für Wettbewerbe,
- (4) Schulung der Mitglieder (Flugleiterschulung etc.).

## § 3 a Flugplatzordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Flugplatzordnung für das Fluggelände des Vereins.
- (2) Insbesondere ist in der Flugplatzordnung zu regeln:
  - a) Aufstellung von Flug- und allgemeinen Verhaltensregeln,
  - b) Flugzeiten,
  - c) Zulassungsbedingungen für Piloten und Modelle,
  - d) Maßregeln bei Zuwiderhandlungen.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele (§§ 2 und 3 dieser Satzung) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt sein Vermögen an den DMFV e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 5 Finanzen**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt und von den Mitgliedern bis 30.11. des Vorjahres zu zahlen ist. Bei finanzieller Bedrängnis kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen, aber jedoch nur einmal im Kalenderjahr.
- (2) Darüber hinaus finanziert der Verein seine Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen verpflichten, die im Widerspruch zum Zweck des Vereins oder seiner Unabhängigkeit und Überparteilichkeit stehen.
- (3) Alle Funktionsträger sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der obige Ziele des Vereins (§§ 2 und 3 der Satzung) unterstützt, die Satzung anerkennt und volljährig ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können auch natürliche Personen ab 7 Jahren Mitglied werden.
- (3) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entsprechend § 12 Abs. 6 der Satzung entscheidet. Der Antrag von natürlichen Personen nach Abs. 2 bedarf der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s). Der gesetzliche Vertreter haftet in diesem Fall für den Mitgliedsbeitrag. Das neue Mitglied zahlt anteilig Beitrag für das laufende Jahr (quartalsweise). Der anteilige Beitrag wird mit der Aufnahmegebühr fällig.

- (4) Von den Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Die Aufnahmegebühr wird mit dem Zeitpunkt fällig, in dem der Vorstand dem Aufnahmeantrag entspricht.

### **§ 6 a Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, diesen in seinen Bemühungen um die Verwirklichung des Vereinszwecks tatkräftig zu unterstützen.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche des Vereins,
  - a. mit dem schriftlichen Austritt zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,
  - b. bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 der Satzung) durch feststellenden Beschluß des Vorstandes,
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 2),
  - d. durch Ausschluß (Abs. 3),
  - e. durch Tod (§ 38 BGB).
- (2) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wobei die letzte die Streichung von der Mitgliederliste anzudrohen hat, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand, so kann der Vorstand 6 Wochen nach Zugang der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste verfügen.
- (3) Verletzt ein Mitglied vorsätzlich und in grober Weise die Interessen des Vereins, so kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen dessen Ausschluss aus dem Verein beschließen.

### **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl des Schriftführers,
  - b. Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d. wurde gestrichen
  - e. Wahl der Delegierten und deren Ersatzleute zur Vertretung bei dem DMFV e. V.,
  - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Erhebung einer Umlage,
  - g. Ausschluss von Mitgliedern (§ 7 Abs. 3 der Satzung),
  - h. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einzuberufen, ferner wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dieses verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als *Präsenzveranstaltung* abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (*virtuelle Versammlung*) abgehalten werden.  
Möglich ist auch eine Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung (*hybride Versammlung*).  
Der Vorstand entscheidet über die Art der Mitgliederversammlung.
- (3) Zugangsdaten bei virtuellen oder hybriden Versammlungen:  
Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung.  
Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten.  
Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten.
- (4) Bei hybriden Mitgliederversammlungen kann der Versammlungsleiter das Rede- und Antragsrecht von Mitgliedern, die nicht physisch anwesend sind, zeitlich und inhaltlich in angemessener Weise begrenzen.
- (5) Die Einberufung hat unter Beigabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform zu erfolgen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Versendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet wurde. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Tagesordnung enthält immer die Kontrolle des Erfüllungsstandes von Beschlüssen des letzten JHV-Protokolls.

## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine schriftliche Delegation des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als 2 fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist schriftlich für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden geleitet.  
Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Soweit § 16 dieser Satzung nicht ein höheres Quorum vorsieht, ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) **gestrichen**
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem durch die Mitgliederversammlung für deren Dauer zu wählenden Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist von dem ersten Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (6) Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen aufgrund technischer Probleme bei der virtuellen Teilnahme an der Versammlung ist nur zulässig, wenn der Verein die Probleme grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
- (7) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern zeitnah nach dem Ende der Mitgliederversammlung in Textform zugesandt.
- (8) Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur mit einer Frist von vier Wochen nach der Zusendung des Protokolls zulässig. Nach dieser Frist gelten eventuelle Beschlussmängel als geheilt.
- (9) Auf Beschluss des Vorstandes ist eine schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder zulässig. Entgegen §32 Abs. 2 BGB ist eine Zustimmung der Mitglieder nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Nicht zulässig ist diese Form der Beschlussfassung bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die schriftliche Beschlussfassung erfolgt in Textform. Die Beschlüsse müssen den Mitgliedern mit einer entsprechenden Erläuterung und Begründung zugesandt werden. Für die Abgabe ihrer Stimme ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens sieben Tagen nach Erhalt der Beschlussvorlage zu setzen. Nach dieser Frist eingehende Stimmen werden nicht berücksichtigt. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand den Mitgliedern das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich mitzuteilen.

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/ der ersten Vorsitzenden,
  - b. dem/der zweiten Vorsitzenden, der ersteren bei dessen Verhinderung vertritt und
  - c. dem/der Kassenwart/-in.
- (2) Der Verein wird nach außen durch ein Vorstandsmitglied vertreten (Alleinvertretung).
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung einzeln für jeweils 1 Kalenderjahr gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch ihr Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der

Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.
- (5) Der/Die erste Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen.
- (6) Der Vorstand beschließt im Wege der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Beschluss Stellung oder Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden fernmündlich oder in Textform. Bei Vorstandssitzungen soll eine Ladungsfrist von 2 Tagen eingehalten werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Vorstandssitzungen können auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) oder fernmündlich abgehalten werden. Virtuelle und fernmündliche Vorstandssitzungen können ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Verhinderung der anderen Vorstandsmitglieder kann das präsente Vorstandsmitglied allein beschließen, die Beschlüsse bedürfen dann der alsbaldigen Genehmigung durch den Vorstand. Beschlüsse des Vorstandes können in (digitaler) Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Für die Abgabe ihrer Stimme ist den Vorstandsmitgliedern eine Frist von mindestens zwei Tagen nach Erhalt der Beschlussvorlage zu setzen.
- (7) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand die Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung zu übertragen.

### § 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt unter der Leitung des/der ersten Vorsitzenden die Geschäfte des Vereins, führt hierbei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ferner ist er für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Erstellung eines Tätigkeits- und Rechnungsberichtes,
  - c. Aufstellung eines Haushaltsplanes,
  - d. gestrichen**
  - e. Aufnahme von Mitgliedern,
  - f. Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste (§ 7 Abs. 2 dieser Satzung),
  - g. Vertretung des Vereins gegenüber dem DMFV e. V. und gegenüber der Öffentlichkeit.
- (2) Der/Die Kassenwart/-in entwirft für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan, führt die Bücher des Vereins und erstellt den Rechnungsbericht.

## **§ 14 Referenten - gestrichen**

## **§ 15 Nationale Vertretung**

Die Vertretung des Vereins gegenüber dem DMFV e. V. erfolgt in Übereinstimmung mit dessen Satzung durch den/die erste/-n Vorsitzende/-n (bei dessen Verhinderung durch den/die zweite/-n Vorsitzende/-n, danach durch den/die Kassenwart/-in, ansonsten durch ein vom Vorstand hierzu bevollmächtigtes Mitglied) sowie durch die vorgesehene Zahl "weiterer Vertreter" aus der Mitte der Mitglieder. Letztere sowie mindestens ebenso viele Ersatzleute werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Kalenderjahres gewählt; § 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 der Satzung gelten entsprechend.

## **§ 16 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen.
- (2) Eine Änderung des Zieles des Vereins (§ 2 der Satzung) kann nur mit Zustimmung von vier Fünftel aller Mitglieder erfolgen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Stimmen bei Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.